

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Amtszeit von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern begehrt.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der drei weitere Personen mitzeichneten, endete am 10. August 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 20. September 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 25. Juli 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Wie sich aus der Begründung der Eingabe ergibt, geht es dem Petenten zum einen um eine Begrenzung der Möglichkeit einer Wiederwahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie zum anderen um eine zeitliche Begrenzung der jeweils aktuellen Amtszeit.*

*Eine Begrenzung der jeweils aktuellen Amtszeit ist bereits in der Gemeindeordnung enthalten. Die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beträgt acht Jahre (vgl. § 52 Abs. 1 GemO). Die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beträgt fünf Jahre (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 GemO).*

*Eine Begrenzung, wie oft sich eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister einer Wiederwahl stellen kann, enthalten die geltenden Bestimmungen - mit Ausnahme einer Altershöchstgrenze - dagegen nicht.*

*Zwar gibt es Argumente, die für die Einführung einer solchen Begrenzung sprechen. Beispielsweise besteht beim Fehlen einer Begrenzung die Möglichkeit, dass die mit dem Amt einhergehenden Kompetenzen über einen langen Zeitraum bei derselben Person liegen, obwohl der „Machtwechsel“ ein wesentliches Strukturmerkmal der Demokratie ist. Ob es zu einem Wechsel kommt, entscheiden letztlich die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe. Daher bedarf es aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport keiner Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeit, weil sie durch die Wahl selbst erfolgt.*

*Vielmehr würde eine solche Begrenzung auch ein demokratiefeindliches Element enthalten. Da sie die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber nach einer gewissen Zeit von der (Wieder-) Wahl ausschließt, beschneidet sie das passive, als auch das aktive Wahlrecht.*

*Darüber hinaus kann die Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeit zu Erfahrungsverlusten führen. Gerade in Konstellationen, in denen eine personelle Kontinuität sachgerecht erschiene, würde ein Wechsel erzwungen. Dies kann etwa gelten, wenn personelle Kontinuität von der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler gewünscht wird oder wenn sie zur Erreichung langfristiger Ziele erforderlich erscheint.*

*Durch den Verzicht auf eine Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeit wird auch nicht der Wettbewerb oder die Chancengleichheit anderer Kandidatinnen und Kandidaten eingeschränkt, wie der Petent in seiner Eingabe ausführt. Vielmehr steht es Gegenkandidatinnen und Gegenkandidaten frei, sich ebenfalls zur Wahl zu stellen. Die Wiederkandidatur einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers steht dem nicht entgegen.*

*Bei einer vergleichweisen Betrachtung der Rechtslage in den übrigen Bundesländern ist festzustellen, dass auch dort eine Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeit - mit Ausnahme einer Altershöchstgrenze - nicht vorgesehen ist. Zudem ist bei einem Vergleich mit anderen internationalen politischen Systemen festzustellen, dass eine Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeit alleine in präsidentiell verfassten Regierungssystemen, wie etwa in Frankreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika, üblich ist. Hintergrund dort sind insbesondere ausgeprägte Machtprärogativen einer einzelnen Person, die es ihr ermöglichen in weiten Teilen unabhängig von den Parlamenten oder anderen sie kontrollierenden Gremien zu handeln. Eine solch herausgehobene Stellung kommt den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den rheinland-pfälzischen Gemeinden insbesondere mit Blick auf die vergleichsweise starke Stellung des Gemeinderats nicht zu. Der Gemeinderat bildet die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Als „Hauptorgan“ der Gemeinde legt er im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz die Grundsätze der Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet grundsätzlich über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde (vgl. § 32 Abs. 1 GemO). Aus diesen Gründen besteht aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport kein Bedarf für eine Änderung der Rechtslage. Letztlich sollten die Bürgerinnen und Bürger entscheiden, wer wie lange im Amt bleibt.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.